



POLIZEI
Hamburg

DPV, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Herr
Aksel Wundrach
Per E-Mail an

**Direktion Polizeikommissariate und Verkehr
DPV 021 - Grundsatz**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
E-Mail: DPV021-Grundsatz@polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg.de

22. Januar 2014

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 04.01.2014 an die Polizei Hamburg

Sehr geehrter Herr Wundrach,

Ihr Antrag ist der Grundsatzabteilung der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach ganz oder zumindest in Teilen abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei bis zum 05.02.2014 keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Grundsatzabteilung der DPV